

# **Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich vom 6. Juli 1938**

**geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1941 (RGBl. I. S. 282)**  
<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/schulpflicht38.html>

**Bitte mit den geltenden Schulgesetzen der Länder vergleichen:**

## **§ 5. Erfüllung der Volksschulpflicht.**

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. ...

**§ 12. Schulzwang.** Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- oder Berufsschule nicht erfüllen werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

(Durch Gesetz vom 16. Mai 1941 erhielt der § 12 Satz 1 folgende Fassung: )

"Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks-, Haupt- und Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt."...

## **§ 13. Verantwortlichkeit Anderer für die Erfüllung der Schulpflicht.**

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Sorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

## **§ 14. Strafbestimmungen.**

(1) Der den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln. ...

**Seit Bestehen der Bundesrepublik bis heute wurde nur ein einziges Mal der Freispruch von Eltern wegen der Schulverweigerung ihres Kindes nicht revidiert (7.9.1989, AG Wolfratshausen – 2 OWi 46 Js 32069/88). Die Stellungnahme des damaligen Laienverteidigers macht im Folgenden die zentralen Fragen zur aktuellen Situation in Deutschland sichtbar:**

„... Das Problem in Deutschland ist nicht die Schulpflicht, sondern der Schulzwang. Letzteres Gesetz, das 1938 (!) (s.u.) aufgrund faschistischer Indoktrinationsbegehrens erlassen wurde, ist nach dem Krieg nicht wieder getilgt worden und erlaubt es den Behörden nicht nur, Kinder gefesselt mit Polizeigewalt "der Schule zuzuführen", sondern bringt bis heute nachhaltig die absurde Rechtskonstruktion hervor, dass Eltern, denen ihre Kinder besonders am Herzen liegen und die für deren häusliche Bildung weit

überdurchschnittliche Mühen auf sich nehmen, mit dem Sorgerechtsentzug wegen Missachtung des Kindeswohls bedroht werden.

Dies ist in den Demokratien auf diesem Planeten einzigartig. Über die Vorteile und positiven Effekte von Homeschooling gibt es überhaupt keinen Zweifel. Darüber liegt international seit einem Vierteljahrhundert eine erdrückende Menge von Studien vor, die schon bei oberflächlicher Recherche offene Fragen beantworten. Es sollte nicht nur "Ausnahmen von der Schulpflicht" geben, sondern gerade weil es die Pflicht der Eltern gibt, Ihren Kindern die bestmögliche Bildung zukommen zu lassen, muss es auch das Recht geben, dies in der, der jeweiligen familiären Situation, am besten möglichen Form zu tun.

Selbstverständlich gibt es in einer freiheitlichen Demokratie auch Menschen, die aus Angst vor der Freiheit das Exoskelett einer straffen religiösen Organisation suchen und ihre Kinder in fundamentalistischen Glaubenskategorien "erziehen". Das Phänomen wird nicht durch einen Schulzwang gemildert. Die bloße Tatsache, dass es solche Eltern gibt, ist der beste Beweis, denn auch diese Eltern sind ja selbstverständlich ebenfalls Produkte des jeweiligen Schulsystems. Es gibt solche Eltern nicht nur in Deutschland, sondern in aller Herren Ländern, auch dort, wo die Freiheit zum häuslichen oder nachbarschaftlichen Unterricht besteht. Es ist ein psychosoziales Phänomen, das in keiner Weise unmittelbar mit dem Bildungssystem zusammenhängt.

Die deutschen Schulbehörden benutzen das Phänomen wie einen Baseballschläger, mit dem sie bisher Angriffe auf das Bollwerk "Schule" relativ erfolgreich abgeschmettert und von dem Urfehler SchulZWANG abgelenkt haben.

Im übrigen hat jeder Mensch die Freiheit und das Potenzial, sich neu zu orientieren. Das gilt selbstverständlich in beide Richtungen: So wie er als Erwachsener zum Fundamentalisten werden kann, kann er sich auch aus fundamentalistischer Umklammerung befreien.“  
(Johannes Heimrath)

### **Aus allen gesellschaftlichen Schichten kommt nicht nur Kritik an unserem Bildungssystem (Schulsystem), sondern es werden Forderungen nach umfassenderen Veränderungen laut.**

Der BVNL stellt mit seiner Forderung nach einer Neugestaltung des Artikels 7, GG den Heranwachsenden als Subjekt in den Vordergrund. Er schließt sich damit dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention an, die das Wohl des Kindes als eine Kernaussage begreift. Wichtig ist hierfür die Subjektstellung des Kindes, seine umfassende Partizipation bei der Entscheidungsfindung zum eigenen Bildungsweg. Erst dann ist gewährleistet, dass künftige Generationen sich aktiv und mit Kopf, Herz und Hand an demokratischen Gesellschaftsprozessen beteiligen. Erfahren sie früh ihre Talente und werden entsprechend gefördert, werden sie sich motiviert an der Wissensgesellschaft beteiligen.

## **Unterstützen sie die Initiative zur Umwandlung des Schulzwangs in Bildungspflicht.**

**Lernen ist Leben Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. BVNL**  
Lange Straße 10, 17440 Klein-Jasedow, Tel: 038374 -75256 Fax: 038374 -75223  
Anke Caspar-Jürgens, [aci@bvnl.de](mailto:aci@bvnl.de), <http://bildunginfreiheit.de/>, <http://www.bvnl.de>